

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Betriebsausschuss Umweltbetrieb	10.05.2017	öffentlich
Bezirksvertretung Schildesche	11.05.2017	öffentlich
Bezirksvertretung Stieghorst	11.05.2017	öffentlich
Seniorenrat	17.05.2017	öffentlich
Bezirksvertretung Sennestadt	18.05.2017	öffentlich
Bezirksvertretung Brackwede	18.05.2017	öffentlich
Bezirksvertretung Heepen	18.05.2017	öffentlich
Bezirksvertretung Senne	31.05.2017	öffentlich
Bezirksvertretung Mitte	08.06.2017	öffentlich
Bezirksvertretung Gadderbaum	08.06.2017	öffentlich
Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	13.06.2017	öffentlich
Bezirksvertretung Jöllenbeck	22.06.2017	öffentlich
Bezirksvertretung Dornberg	22.06.2017	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	06.07.2017	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

5. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Bielefeld (Friedhofssatzung) vom 01. August 2005.

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Bezirksvertretungen/BUWB/AfUK u. Rat 09.02.2017 3012/2014-2020 und 3012/2014-2020/1

Beschlussvorschlag:

Die 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Bielefeld (Friedhofssatzung) vom 01. August 2005 in Fassung der 4. Änderungssatzung vom 08.07.2015 wird gemäß Anlage 1 beschlossen:

Begründung:

Der Rat der Stadt Bielefeld hat in seiner Sitzung vom 09.02.2017 das Konzept zur Friedhofsbedarfsplanung sowie das vorgelegte Kapellenkonzept für die künftige Bewirtschaftung der kommunalen Friedhöfe beschlossen. Gemäß Konzept zur Friedhofsbedarfsplanung sollen auf

dem Pellafriedhof sowie dem Nicolaifriedhof keine neuen Gräbernutzungsrechte mehr vergeben werden. Auf den Friedhöfen Quelle, Kirchdornberg, Pella, Johannisfriedhof, Altenhagen, Neuer Friedhof in Brake, Vilsendorf, Theesen, Nicolaifriedhof, Sennefriedhof, Waldfriedhof in Sennestadt sowie den Friedhöfen Sieker und Ubbedissen sollen Flächen außer Dienst gestellt werden.

Zur Umsetzung des Beschlusses muss die Friedhofssatzung angepasst werden.

Darüber hinaus wurden die Bestimmungen für die Beschriftung von Verschlussplatten von Urnenkammern konkretisiert.

Anlage 1 ist Gegenstand der Beschlussfassung, Anlage 2 enthält eine synoptische Gegenüberstellung der Satzung vom 01.08.2005 (in Fassung der 4. Änderungssatzung vom 08.07.2015) mit den jetzt geplanten Änderungen (5. Änderungssatzung).

Im Nachfolgenden wurden die Neuerungen – zum besseren Verständnis - unter thematischen Gesichtspunkten gegliedert.

Umsetzung des Ratsbeschlusses vom 09.02.2017

Zu 1. sowie 11. Anlage 1 zu § 2 Abs. 4:

Gemäß obigem Ratsbeschluss sollen auf dem Nicolaifriedhof keine neuen Gräbernutzungsrechte mehr vergeben werden. Um diese Vorgabe umzusetzen, muss die Friedhofssatzung angepasst werden. Darüber hinaus sollen zu der bereits geschlossenen Fläche auf dem Nicolaifriedhof (Anlage 1 alt) weitere Flächen außer Dienst gestellt werden (Anlage 1 neu).

Zu 2. § 2 (6) neu und 11. Anlage 2 neu zu § 2 Abs. 6

Auf dem Pellafriedhof sollen gemäß Ratsbeschluss keine neuen Gräbernutzungsrechte mehr vergeben werden. Um diese Vorgabe umzusetzen, muss die Friedhofssatzung angepasst werden. Darüber hinaus sollen auf dem Pellafriedhof Flächen außer Dienst gestellt (Anlage 2 neu).

Zu 2. § 2 (7) neu sowie 11. Anlagen 3 bis 13 neu zu § 2 Abs. 7

Auf den im Absatz 7 genannten Friedhöfen sollen gemäß Ratsbeschluss ein oder mehrere Flächen geschlossen werden. Die Flächen sind in den Anlagen 3 - 13 neu abgebildet. Damit stehen diese Flächen mit Inkrafttreten der 5. Änderungssatzung nicht mehr für Bestattungszwecke zur Verfügung. Auf den übrigen Flächen können neue Rechte verliehen bzw. bestehende Rechte verlängert werden.

Zu 3. und 12. Anlagen 14 bis 16 neu zu § 18 Satz 5

Durch den Einschub der Anlagen 2 neu bis 13 neu werden die Anlagen 2 alt bis 4 alt zu den Anlagen 14 bis 16 neu.

Verschlussplatte Urnenkammer

Zu 5., 8 und 9.: § 19 (5) 5.24, § 20 (1) und § 36 (1) Ziffer 23.)

Verschlussplatten von Urnenkammern haben die Funktion eines Grabmals (§ 19 (5) 5.24). Sofern eine Beschriftung der Verschlussplatte gewünscht wird, bedarf es – vergleichbar zu den sonstigen Grabmalen – der schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung (Grabmalbescheid) (§ 20 (1)). Die jetzt vorgenommene Satzungsänderung dient der Klarstellung. Die Beschriftung eines Grabmals ohne Genehmigung soll als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können (§ 36 (1) 23.)).

Redaktionelle Änderungen

Zu 1. § 2 (4) Satz 1 sowie 5. § 19 (5) 5.24

Es handelt sich jeweils um redaktionelle Änderungen: „im“ statt „in einem“ (§ 2 (4)) sowie „haben“ statt „sind“ (§ 19 (5) 5.24).

Zu 4. § 19 (5) 5.22, § 19 (5) 5.23 und § 19 (6) neu sowie 6. § 19 (7) und 7. § 19 (8)

Für eine bessere Lesbarkeit der Satzung wurde die Nummerierung vereinfacht (§ 19 (5) 5.22 und 5.23 neu). Die Vorgaben in § 19 (5) 5.23 alt beziehen sich unter der Überschrift „5.2 Grabstätten für Urnenbeisetzung“ nicht nur auf Urnen-, sondern auch auf Erdgrabstätten. Dies wurde nun korrigiert (§ 19 (6) neu). Durch den Einschub von § 19 (6) neu wird § 19 (6) alt zu § 19 (7) und § 19 (7) alt zu § 19 (8); in Folge sind die Querverweise in § 19 Absätze (7) und (8) anzupassen.

Zu 9.: § 37

Eine Befristung der Friedhofssatzung ist lt. Aussage des Rechtsamtes nicht mehr erforderlich, da es sich beim Betrieb der Friedhöfe um eine Daueraufgabe handelt.

Erste Beigeordnete

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

Anja Ritschel